

BRIEF INTERNATIONAL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.07.2018

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Brief International**

Gültig ab 01.07.2018 (Ausgabe Nr. 1 / 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
1.2	Postkundenservice	3
1.3	Vertragsverhältnis	3
1.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	3
1.5	Aufgabe von Briefsendungen im Ausland (Remailing)	4
1.6	Dienstleistungsangebot der Post	5
1.7	Ermittlung und Bezahlung von Entgelten	5
1.8	Auskünfte über Briefsendungen	6
2	Aufgabe	6
2.1	Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen	7
3	Ergänzende Regelungen	7
3.1	Nachsendung über Vereinbarung	7
3.2	Nachsendung im Bestimmungsland	7
3.3	Unzustellbare Briefsendungen	7
3.4	Nachforschung	7
4	Haftung	7
4.1	Zollerklärungen	7
4.2	Haftung der Post	8
4.3	Haftung der Post für den Nachnahmedienst	8
4.4	Haftung des Absenders	9
4.5	Rechtsweg und Gerichtsstand	9

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) beruhen auf den Rahmenbestimmungen des Postmarktgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden für den Versand von grenzüberschreitenden Briefsendungen.

1.1.2 Als integrierender Bestandteil dieser AGB gilt das „Produkt- und Preisverzeichnis Brief International“ (im Folgenden: PPV) in dem der Dienstleistungsbereich Brief International definiert ist. Ergänzend zu diesen AGB gelten das Handbuch Brief International sowie spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die in diesem Handbuch und in diesen AGB in deren jeweils geltender Fassung Bezug genommen wird.

1.1.3 Soweit die in Absatz 1.1.2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmen, finden ergänzend die Vorschriften des Weltpostvertrags mit dessen Ausführungsbestimmungen und den zugehörigen Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung, das Abkommen über die Postzahlungsdienste mit dessen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung sowie die mit ausländischen Postbetreibern getroffenen Vereinbarungen und sonstige bi- und multilaterale Abkommen Anwendung.

1.1.4 Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG) idjgF gehören Postdienste betreffend grenzüberschreitende Postsendungen bis 2 kg bei Übergabe an den gesetzlich definierten Zugangspunkten (siehe Punkt 2) zum Universaldienst. Für solche Postdienste gelten, soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde, ausschließlich diese AGB.

1.2 Postkundenservice

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice unter der Tel. Nr.: 0800 010 100.

1.3 Vertragsverhältnis

1.3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und der Post kommt mit dem Übergang von Sendungen in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung) und ausschließlich zu diesen AGB zustande.

1.3.2 Entspricht eine Briefsendung nicht den in Absatz 1.1.2 genannten Bedingungen oder den Versandbedingungen dieser AGB steht es der Post frei,

- die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern;

- eine bereits zur Aufgabe gebrachte Sendung dem Absender in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten;
- sie ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein dem zusätzlichen Aufwand entsprechendes Nachentgelt einzuheben.

1.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

1.4.1 Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen kann;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Suchtgifte, Narkotika und psychotrope Substanzen;
- Gegenstände, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist;
- Beförderung von gefährlichen Stoffen. Dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idjgF) sind, soweit in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand“ nicht besondere Regelungen getroffen werden, von der Beförderung ausgeschlossen. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen;
- Lebende Tiere, ausgenommen
 - Bienen
 - Blutegel
 - Seidenraupen
 - Schmarotzer und Vertilger schädlicher Insekten (die zur Bekämpfung letzterer bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden)
 - Fliegen der Familie Drosophila (die zur biomedizinischen Forschung bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden);

- Tierkadaver;
 - sterbliche Überreste von Menschen;
 - Fälschungen und/oder Raubkopien bzw. Piraterieprodukte;
 - Schusswaffen jeglicher Art (wie Rohr-, Faustfeuer-, Jagd-, Signal-, Spielzeug-, Sport- und Schreckschusswaffen etc.) inklusive Teilen bzw. Imitationen davon;
 - Militärisches Gerät sowie Nachbildungen von diesem;
 - Gültige in- und ausländische Zahlungsmittel;
 - Sendungen, die den folgenden oder einen diesem ähnlichen Inhalt haben soweit die in Absatz 1.1.2 genannten Beförderungsbedingungen nicht ausdrücklich deren Versand als Wertbrief in bestimmte Destinationen bis zur jeweils maximal zulässigen Wertgrenze zulassen:
 - Wertpapiere;
 - Edelmetalle (z.B.: Gold, Silber, Platin);
 - Schmuck (z.B.: Uhren) und Edelsteine (Kristalle);
 - Juwelen;
 - Goldnuggets;
 - Gold- und Silbermünzen;
 - Schecks;
 - Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten;
 - Sparbücher;
 - gültige in- und ausländische Briefmarken;
 - gültige in- und ausländische Telefonwertkarten;
 - ungültige Sammlerbriefmarken, -münzen, -banknoten und -telefonwertkarten;
 - Eintrittskarten;
 - Fahrkarten und Flugtickets;
 - Gutscheine und Kupons;
 - Mobiltelefone;
 - Kunstgegenstände;
 - sonstige Wertgegenstände.
- 1.4.2 Werden Sendungen zur Aufgabe gebracht, die nach diesen AGB von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen sind, ist die Post nicht verpflichtet, solche Sendungen zu befördern.
- 1.4.3 Die Post ist nicht verpflichtet, Beförderungsausschlüsse nach Absatz 1.4.1 zu prüfen; sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Prüfung der Sendungen, auch durch von ihr beauftragte Dritte, berechtigt.
- 1.4.4 Wird festgestellt, dass eine Sendung von der Beförderung durch die Post ausgeschlossene Sachen enthält, wird sie nach den Rechtsvorschriften des Landes behandelt, dessen Postbetreiber das Vorhandensein der betreffenden Gegenstände feststellt.
- 1.4.5 Briefe, die mit Passagier-, Nurfracht- und Nurpostflugzeugen befördert werden (Luftpost), werden vor der Verladung ins Flugzeug gemäß den Bestimmungen der „Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002“ samt diese ändernde bzw. ergänzende Verordnungen einer Sicherheitskontrolle unterzogen.
- Briefe, die verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verordnung enthalten, werden, sofern sie nicht angemeldet, entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt und ordnungsgemäß den geltenden Sicherheitsmaßnahmen unterzogen worden sind, vom weiteren Lufttransport ausgeschlossen und es wird die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde davon in Kenntnis gesetzt. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert im Detail darüber.
- 1.5 Aufgabe von Briefsendungen im Ausland (Remailing)**
- 1.5.1 Kein Postbetreiber ist verpflichtet, Briefsendungen zu befördern oder an die Empfänger abzugeben, die in seinem Gebiet wohnhafte Absender im Ausland aufgeben oder aufgeben lassen, um aus den dort geltenden, günstigeren Entgelten Vorteil zu ziehen.
- Dies gilt gleichermaßen für Briefsendungen, die in dem Land, in dem der Absender wohnhaft ist, gefertigt und anschließend über die Grenze gebracht wurden, wie auch für Briefsendungen, die im Ausland gefertigt worden sind.
- Der Postbetreiber des Bestimmungslandes ist berechtigt, vom Postbetreiber des Aufgabelandes die Zahlung der Inlandsentgelte zu fordern.
- 1.5.2 Kein Postbetreiber ist weiters verpflichtet, ohne entsprechende Vergütung Briefsendungen weiterzuleiten oder an die Empfänger abzugeben, die Absender in einem anderen als dem Land, in dem sie wohnhaft sind, in großen Mengen aufgegeben haben oder aufgeben ließen. Der Postbetreiber des Bestimmungslandes ist berechtigt, vom Postbetreiber des Aufgabelandes eine den ihm erwachsenden Kosten entsprechende Vergütung zu fordern.
- 1.5.3 Wird die Post von einem ausländischen Postbetreiber zu einer Nachzahlung aufgefordert, ist die Post nicht verpflichtet, die Berechtigung dieser Nachforderung zu überprüfen bzw. diese Zahlung vorzunehmen und kann diese verweigern. In diesem Fall kann

der ausländische Postbetreiber die Sendungen an die Post zurücksenden oder über sie nach seinen Rechtsvorschriften verfügen. Im Falle der Rücksendung werden die Sendungen von der Post jedenfalls als unanbringlich (Pkt. 3.3) behandelt.

1.6 Dienstleistungsangebot der Post

1.6.1 Die Post ist ein Massenbeförderer, der einen universellen Briefdienst zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendung über die einzelnen Verteilpunkte wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur insofern durchgeführt, als es mit vertretbaren Mitteln möglich ist.

1.6.2 Die Post leitet nach Maßgabe dieser AGB Briefsendungen an ausländische Postbetreiber zur Weiterbeförderung und Abgabe an den jeweiligen Empfänger weiter, soweit dies nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen möglich ist. Die Abgabe im Bestimmungsland erfolgt nach den dort geltenden Vorschriften. Handlungen und Unterlassungen ausländischer Postbetreiber können der Post nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen des Weltpostvertrags zugerechnet werden.

Sofern die Post Briefsendungen zur Weiterbeförderung und Abgabe an den jeweiligen Empfänger aufgrund von Vereinbarungen, die den Vorschriften des Weltpostvertrags mit dessen Ausführungsbestimmungen und den zugehörigen Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung sowie dem Abkommen über die Postzahlungsdienste mit dessen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung grundsätzlich nicht unterliegen, weiterleitet, stellt die Post vertraglich sicher, dass alle diese Vorschriften lückenlos eingehalten werden.

1.6.3 Auf Verlangen des Absenders bestätigt die Post die Aufgabe eingeschriebener Briefsendungen.

1.6.4 Die Post befördert die ihr von ausländischen Vertragspartnern übergebenen Briefsendungen für in ihrem Gebiet ansässige Empfänger und gibt sie an diese ab. Für die Abgabe dieser Sendungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National, sofern in den vorliegenden AGB keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen vorgesehen sind.

1.6.5 Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden ohne zusätzli-

ches Entgelt zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte / Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.7 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

1.7.1 Der Absender ist verpflichtet, für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung der Post das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis Brief International in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Entgelt zu entrichten; bei Internationalen Antwortsendungen ist der Empfänger als Veranlasser des Versandes zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Das Entgelt ist im Voraus, spätestens bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten (Freimachung). Wird das Entgelt bei der Aufgabe nicht entrichtet, haftet der Absender für die vollständige Bezahlung aller angefallenen Entgelte.

1.7.2 Der Absender hat der Post auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Nach- oder Rücksendung seiner Sendung entstehen.

1.7.3 Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint. Voraussetzung ist, dass die Post ermächtigt wird, die gestundeten Entgelte von einem Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitutes einzuziehen.

Die Post ist berechtigt, die Stundungsvereinbarung nicht zu gewähren oder zu widerrufen,

- wenn der vereinbarte Mindestumsatz von EUR 730,-- pro Kalendermonat nicht erreicht wird, oder
- wenn das Konto keine ausreichende Deckung aufweist, oder
- wenn auf Verlangen keine angemessene Sicherheitsleistung gemäß nachstehender Kriterien erbracht wird.

Die Post behält sich das Recht vor, eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Akonto-Zahlung) zu verlangen,

- bei Vorliegen von Zahlungsverzug, oder
- bei einem KSV-Rating ab 400, oder
- wenn ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, oder
- wenn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, oder
- wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der Absender bzw. Auflieferer seinen Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht, oder
- wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Änderung in den unternehmensrechtlichen Kontrollverhältnissen („Change of Control“) beim Absender bzw. Auflieferer eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit zu erwarten ist, oder
- wenn aufgrund (i) Zahlungsverzuges und/oder Zahlungsausfalles eines der direkten Beherrschung/Kontrolle des Absenders bzw. Auflieferer unterliegenden Unternehmens oder (ii) eines den Absender bzw. Auflieferer direkt beherrschenden Unternehmens zu erwarten ist, dass der Absender bzw. Auflieferer seinen Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht.

Die Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale oder – wenn der Post solche Daten nicht oder nicht nachhaltig basierend auf regelmäßigen Auflieferungen von Sendungen vorliegen – nach dem zu erwartenden Umsatz im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale von vergleichbaren Absendern bzw. Auflieferern.

Bei Wegfall der die Sicherheitsleistung auslösenden Umstände wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet. Ändern sich die der Bemessung zugrundeliegenden Umstände, sodass eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich ist, wird die Post eine diesen Umständen entsprechende Erhöhung der Sicherheitsleistung verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des

SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

1.7.4 Rückzahlung von Entgelten

Geht der Absender davon aus, dass er zuviel an Entgelt entrichtet hat, werden dem Absender die tatsächlich zuviel entrichteten Entgelte rückerstattet, wenn er der Post gegenüber innerhalb einer Frist von zwölf Monaten (außergerichtlich) geltend macht, dass er ein zu hohes Entgelt entrichtet hat, wobei nur Anspruch auf die Differenz besteht.

Bei Briefsendungen die mit Briefmarken freigemacht wurden, wird das Entgelt ausschließlich in Form von Briefmarken rückerstattet.

1.7.5 Unzureichende Freimachung

Nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen in das Ausland werden dem Absender grundsätzlich zur Ergänzung der Freimachung zurückgegeben. Es steht der Post jedoch frei, auch ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders solche Sendungen nach Ergänzen oder Nachholen der fehlenden Freimachung zu befördern und den ausgelegten Betrag zuzüglich eines Einhebungsentgelts vom Absender einzuziehen.

Ist bei nicht oder unzureichend freigemachten nicht eingeschriebenen Briefsendungen keine Absenderangabe vorhanden oder verweigert der Absender die Ergänzung der Freimachung, so ist die Post nicht verpflichtet, solche Sendungen zu befördern. In solchen Fällen werden die Sendungen für einen Monat ab dem der Aufgabe folgenden Tag an aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Sendungen als unanbringlich.

1.8 Auskünfte über Briefsendungen

Die Post gibt, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, Auskünfte über Briefsendungen nur dem Absender oder dem Empfänger, wenn der Nachfragende seine Berechtigung glaubhaft macht und die wesentlichen Merkmale der Sendung angibt. Für Auskünfte über die richtige Abgabe von Briefsendungen gelten die Bestimmungen über die Nachforschung.

2 Aufgabe

Briefsendungen können grundsätzlich

- durch Einwurf in Briefkästen oder Post-Versandboxen,

- bei Post-Geschäftsstellen oder
- bei Landzustellern oder den „mobilen Postämtern“, wo dieses Service angeboten wird

zur Aufgabe gebracht werden.

Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Post nach der Aufgabe seiner Sendung erteilt.

2.1 Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen

- 2.1.1 Es ist grundsätzlich Sache des Absenders, sich über die in den einzelnen Ländern geltenden Aus- und Einfuhrvorschriften sowie Zollvorschriften zu unterrichten.
- 2.1.2 Falls der Absender die Vorschriften unter 2.1.3 nicht beachtet, hat er alle aus dem Versand sich ergebenden Nachteile, Kosten und Risiken zu tragen.
- 2.1.3 Briefsendungen mit zollabgabepflichtigem Inhalt müssen in jedem Fall vom Absender mit einem Zollzettel oder einer Zollerklärung versehen werden.

3 Ergänzende Regelungen

3.1 Nachsendung über Vereinbarung

- 3.1.1 Ein inländischer Empfänger kann auf dem von der Post aufgelegten Formblatt (Nachsendeauftrag) die Post beauftragen, für ihn bestimmte Briefsendungen oder einzelne Sendungsarten in das Ausland nachzusenden, soweit die Sendungen den Beförderungsbedingungen unter Absatz 1.1.2, diesen AGB sowie den Besonderen Bedingungen für den Nachsendeauftrag entsprechen.

- 3.1.2 Nicht in das Ausland nachgesendet werden u.a. behördliche Schriftstücke (RSa- und RSb-Briefe), Antwortsendungen, Sendungen, die nicht oder nicht vollständig freigemacht sind, Info.Mail, Info.Post, Tages-, Wochen- und Monatszeitungen, Sponsoring-Post, Regionalmedien, Nachnahmesendungen des Inlandsdienstes und Wertbriefe des Inlands- als auch Auslandsdienstes.

3.2 Nachsendung im Bestimmungsland

Bei Änderung der Anschrift des Empfängers im Bestimmungsland werden ihm Briefsendungen nach den im jeweiligen Bestimmungsland geltenden Regelungen nachgesendet, sofern der Absender dies nicht durch einen Vermerk auf der Anschriftseite der Sendung in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache ausgeschlossen hat.

3.3 Unzustellbare Briefsendungen

- 3.3.1 In den Bereich der Post zurückgesendete Sendungen werden dem Absender ausgefolgt. Wurden solche Sendungen ursprünglich nicht bei der Post

aufgegeben, wird anlässlich der Abgabe an den Absender das Inlandsentgelt für die entsprechende Sendungsart eingehoben. Verweigert der Absender die Annahme oder ist der Absender nicht zu ermitteln, gelten die Sendungen als unanbringlich. Unanbringliche Briefsendungen werden nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit vernichtet, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Anderenfalls werden diese Sendungen versteigert.

- 3.3.2 Der Absender erklärt sich mit der Aufgabe der Briefsendung damit einverstanden, dass unanbringliche Briefsendungen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Briefsendung nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte durch Versteigerung zu verwerten.

- 3.3.3 Unzustellbare Inlandssendungen werden von der Post nur dann zur Rückgabe an den Absender ins Ausland befördert, wenn sie den Bedingungen für die neue Beförderung entsprechen.

3.4 Nachforschung

- 3.4.1 Der Absender kann bei eingeschriebenen Briefsendungen innerhalb von sechs Monaten von dem der Aufgabe der Briefsendung folgenden Tag an bei jeder Post-Geschäftsstelle nach der richtigen Abgabe bzw. im Falle eines Nachnahmeauftrages nach der richtigen Auszahlung bzw. Überweisung des Nachnahmebetrages nachforschen lassen, wenn er die Aufgabe der Briefsendung nachweisen kann. Bei eingeschriebenen Briefsendungen ist die Aufgabebescheinigung vorzuweisen. Kann diese Aufgabebescheinigung nicht vorgewiesen werden, sind die wesentlichen Merkmale der Sendung (wie Sendungsnummer, Absender, Empfänger, Nachnahmebetrag, Aufgabedatum, Aufgabeort, IBAN, BIC u.dgl.) bekannt zu geben.

- 3.4.2 Nachforschungen, die nicht von der Post und/oder den an der Beförderung beteiligten Postbetreibern zu vertreten sind oder eine ordnungsgemäße Abgabe ergeben haben, sind entgeltpflichtig.

- 3.4.3 Der Absender wird vom Ergebnis der Nachforschung schriftlich verständigt.

4 Haftung

Im Briefverkehr mit dem Ausland haften die Post und der Absender nach folgenden Bestimmungen:

4.1 Zollerklärungen

Die Post übernimmt hinsichtlich der Zollerklärung keine Verantwortung. Für die Angaben darin haftet ausschließlich der Absender.

4.2 Haftung der Post

4.2.1 Die Post haftet dem Absender nach Maßgabe der Bestimmungen des Weltpostvertrags sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokolle für Beraubung, Verlust und Beschädigung von eingeschriebenen Briefsendungen und Briefsendungen mit Wertangabe.

Die Post haftet weiters dem Absender für zurückgesendete eingeschriebene Briefsendungen und Briefsendungen mit Wertangabe, deren Abgabe grundlos unterblieben ist.

4.2.2 Darüber hinaus haftet die Post dem Absender für Verzögerung in der Beförderung, solange die unter Punkt 4.2.1 genannten Sendungen in ihrem Bereich (bis Übergabe an ausländische Postbetreiber) befördert werden.

Haftungsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn die Sendungen länger als fünf Werktage (ausgenommen Samstag) von dem ihrer Aufgabe folgenden Tag im Gewahrsam der Post verbleiben. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Der Lauf der Frist ruht bei Verzögerungen, die die Post nicht zu vertreten hat.

4.2.3 Die von der Post zu leistenden Ersatzbeträge betragen höchstens:

- bei Briefen mit Wertangabe den angegebenen Wert;
- bei eingeschriebenen Briefsendungen ohne Wertangabe 50,- EUR;

Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Briefsendung oder ihrem Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, das Interesse oder Folgeschäden besteht nicht.

Es obliegt dem Absender, jene Form der Aufgabe zu wählen, die in Ansehung des Leistungsumfangs der Post (siehe Produkt- und Preisverzeichnis) seinen möglichen Schaden bei Verlust oder Beschädigung abdeckt.

4.2.4 Bei Verlust, völliger Beraubung oder völliger Beschädigung erstattet die Post dem Absender zusätzlich zu den Ersatzbeträgen gemäß Pkt. 4.2.3 sämtliche für diese Sendungen entrichteten Entgelte; von diesem Entgeltersatz nicht umfasst ist das Entgelt für die zusätzliche Leistung "Wertbrief" gemäß Pkt. 10.5 des PPV.

4.2.5 Die Post erstattet für ohne Angabe von Gründen nicht zugestellte, aus dem Ausland an den Absender zurückgesendete eingeschriebene Briefsendungen bzw. Briefsendungen mit Wertangabe nur die bei der Aufgabe entrichteten Entgelte.

4.2.6 Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf eine nach der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Sache nicht geeignete Verpackung oder ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist;
- bei Briefsendungen mit Wertangabe ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist oder eine Briefsendung mit einem Wert von über 50,- EUR ohne Wertangabe gesandt worden ist, hinsichtlich des 50,- EUR bzw. den angegebenen Wert übersteigenden Betrags;
- der Inhalt der Briefsendung unter eines der in Punkt 1.4.1 angeführten Verbote fällt oder die Briefsendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist;
- wenn der Absender in der Absicht eine Entschädigungsleistung zu erhalten, mutmaßlich betrügerische Handlungen gesetzt hat;
- wenn der Absender nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag nach der Aufgabe der Sendung, eine Nachforschung beantragt hat.

4.2.7 Der Absender hat, bei sonstigem Verlust seines Anspruchs, innerhalb der unter Punkt 3.4.1 genannten Frist eine Nachforschung zu beantragen bzw. bei Feststellung eines Schadens bei einer an ihn zurückgeleiteten Briefsendung unverzüglich eine Schadensmeldung (Befundaufnahme) zu erstatten und nachzuweisen, dass der Schaden nicht erst nach Abgabe der Briefsendung eingetreten ist. Der Anspruchsteller hat den Abschluss eines Vertrags mit der Post nachzuweisen und den tatsächlichen Wert der Briefsendung glaubhaft zu machen.

4.3 Haftung der Post für den Nachnahmediendienst

Die Post haftet dem Absender nach Maßgabe der Bestimmungen des Weltpostvertrags bzw. des Abkommens über die Postzahlungsdienste sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokolle für die ordnungsgemäße Einziehung und Auszahlung bzw. Überweisung des Nachnahmebetrages sowie dem Empfänger der Nachnahmesendung für die ordnungsgemäße Rückführung des Nachnahmebetrages in das Ausland. Die Post haftet jedoch nur bis zur Höhe des Nachnahmebetrages.

Die Post haftet jedoch nicht für allfällige Verzögerungen der Einziehung und Auszahlung bzw. Überweisung von Nachnahmebeträgen.

Bei Verlust einer Nachnahmesendung gelten die Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 4.2.

oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

4.4 Haftung des Absenders

4.4.1 Der Absender einer Briefsendung haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Versandbedingungen entstanden ist. Die Annahme einer solchen Briefsendung durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung. Der Absender hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Briefsendung für den Absender schad- und klaglos.

4.4.2 Der Absender haftet drei Jahre, vom Tag der Aufgabe der Briefsendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post oder ausländische Postbetreiber berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Briefsendung für den Absender ausgelegt haben. Die Post und die ausländischen Postbetreiber sind berechtigt, zur Sicherstellung aller Ansprüche der Post und der ausländischen Postbetreiber die Briefsendungen zurückzubehalten und nach sechs Monaten durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Briefsendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender und vom Empfänger verweigert wird.

4.5 Rechtsweg und Gerichtsstand

4.5.1 Streit- oder Beschwerdefälle mit der Post, die für den Kunden nicht befriedigend gelöst werden konnten, können der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde hat sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen und eine Empfehlung abzugeben, die jedoch weder verbindlich noch anfechtbar ist (§53 Postmarktgesetz). Die Post ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.5.2 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist – außer bei Klagen gegen Konsumenten, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – das örtlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien) zuständige Gericht, in dem die Briefsendung zur Aufgabe gebracht wurde bzw. bei Antwortsendungen, in dem die Briefsendung abgegeben wurde. Bei Klagen gegen Konsumenten, die ihren Wohnsitz

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Business-Hotline: 0800 212 212

Privatkunden: 0800 010 100

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale

Division Brief, Werbepost & Filialen

Rochusplatz 1, 1030 Wien

www.post.at | www.post.at/business

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien